



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service archéologique de l'Etat de Fribourg SAEF
Amt für Archäologie des Kantons Freiburg AAFR

Planche-Supérieure 13, 1700 Fribourg
Obere Matte 13, 1700 Freiburg

T +41 26 305 82 00, F +41 26 305 82 01
saef@fr.ch, www.fr.ch/saef

Das Amt für Archäologie des Kantons Freiburg (AAFR) ist berechtigt Bewilligungen für die Prospektion mit Metalldetektoren zu erteilen.

Die Bewilligung erfolgt mit dem Hinweis, dass folgende **Bedingungen** einzuhalten sind:

- Der Inhaber/Die Inhaberin der Bewilligung (im Nachfolgenden Inhaber/Inhaberin genannt) bestätigt, dass er/sie Kenntnis von den im Anhang befindlichen Gesetzesbestimmungen des Bundes und des Kantons genommen hat und er/sie sich verpflichtet, diese zu erfüllen.
- Der Inhaber/Die Inhaberin ist zur Anwesenheit bei der am Ende jedes Jahres stattfindenden Prospektions-Sitzung verpflichtet.
- Die Durchführung von Sondierungen oder Grabungen ist untersagt; es dürfen nur Objekte geborgen werden, die sich weniger als 20 cm unter der Erdoberfläche befinden. Die Vertiefungen, die bei der Bergung von Objekten entstehen, sind wieder sorgfältig zu verschliessen.
- Die ausgestellte Bewilligung bezieht sich ausschliesslich auf offene Flächen innerhalb der erlaubten Zone. Bewaldete Gebiete sind von der Bewilligung ausgeschlossen. Ebenfalls nicht erlaubt sind Prospektionsgänge in den auf der vom AAFR mitgelieferten Karte ausgewiesenen Verbotszonen.
- Ausnahmslos jedes Fundobjekt ist dem AAFR zwecks Untersuchung vorzulegen. Das AAFR behält sich das Recht vor, Objekte von ausgewiesenem wissenschaftlichem Interesse gemäss den Artikeln 723 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und dem Artikel 313 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu konservieren. Die betreffenden Objekte werden in die Sammlungen des AAFR integriert. Fundobjekte von archäologischem Interesse werden dem Inhaber/der Inhaberin nicht wieder ausgehändigt.
- Die aufgefundenen Objekte sind an drei dafür vorgesehenen Daten/Versammlungen im AAFR abzugeben.
- Jedes Objekt muss mit einer Fundetikette versehen und nach den Richtlinien des AAFR verpackt sein.
- Der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet sich, jedes überbrachte Objekt gemäss den Richtlinien des AAFR in das Fundinventar einzutragen, das sich auf der Rückseite des Feldbegehungsberichts befindet.
- Bei der Übergabe der Fundobjekte oder allerspätestens am Ende jedes Kalenderjahres ist der Inhaber/die Inhaberin verpflichtet, dem Amt für Archäologie einen Bericht über all seine Aktivitäten vorzulegen. Dieser beinhaltet die gemäss den Richtlinien vervollständigten Feldbegehungsberichte sowie Kartenauszüge, auf denen die prospektierten Zonen (auch jene, die keine Funde lieferten) eingezeichnet sind.
- Der Inhaber/Die Inhaberin verpflichtet sich, mindestens 6 Sondengänge pro Jahr durchzuführen.
- Der Inhaber/Die Inhaberin ist verantwortlich für allfällige Schäden, die er/sie im Rahmen seiner Prospektionsgänge verursacht, wie auch für mögliche Unfälle, die er/sie während dieser Tätigkeit erleidet. Der Staat Freiburg übernimmt keine Verantwortung und lehnt jede Haftung diesbezüglich ab.
- Der Inhaber/Die Inhaberin verpflichtet sich mit dem Grundeigentümer bzw. den Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen, um unter Berücksichtigung der angepflanzten landwirtschaftlichen Kulturen deren Einverständnis zur Durchführung von Prospektionsgängen auf ihrem Grundbesitz einzuholen.
- Das AAFR behält sich das Recht vor, diese Bewilligung jederzeit und ohne Vorankündigung zurückzuziehen. Dies gilt, wenn der Inhaber/die Inhaberin eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt.
- Falls der Inhaber/die Inhaberin Dritte trifft, die ohne Bewilligung Prospektionsgänge durchführen, ist er/sie verpflichtet, die Polizei (117) unverzüglich darüber zu informieren.